

---

## S 41 AL 71/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 AL 71/03
Datum	13.04.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 221/04
Datum	10.12.2008

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 13. April 2004 aufgehoben.**

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Beklagte hat dem Klager keine Kosten zu erstatten.**

**Die Revision wird zugelassen.**

Å

#### Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob unter Einbeziehung einer Zivildienstzeit die Anwartschaftszeit fur einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) erfullt ist.

Der am 13.Å Mai 1981 geborene Klager, der im Mai 2001 das Abitur ablegte, Åbte å neben weiteren kurzfristigen bzw. geringfugigen Tatigkeiten å

---

beitragspflichtige Beschäftigungen in den Zeiträumen vom 1. April 2000, 1. Juli bis 31. August 2000 und 1. bis 31. Juli 2001 aus; bei den Tätigkeiten im Jahre 2000 handelte es sich um gewerbliche Arbeit bei der Firma H. mit 20 Stunden pro Woche, im Jahre 2001 war der Kläger als Lageraushilfe bei einer Spedition tätig. Nach einer Bescheinigung des Bundesamts für den Zivildienst vom 22. Mai 2002 leistete der Kläger in der Zeit vom 3. September 2001 bis 30. Juni 2002 Zivildienst. Zum Wintersemester 2002/03 immatrikulierte sich der Kläger an der Universität I..

Am 3. Juli 2002 meldete er sich bei der Beklagten arbeitslos. Seinen Antrag auf Alg lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18. September 2002 mit der Begründung ab, die Anwartschaftszeit als eine der Voraussetzungen für den Bezug von Alg sei nicht erfüllt. Der Wehrdienst (gemeint: Zivildienst) sei nicht versicherungspflichtig gewesen, da der Kläger nicht unmittelbar vor Dienstantritt arbeitslos gemeldet gewesen sei oder in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden habe. Innerhalb der Rahmenfrist von drei Jahren habe er nicht mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden. Bei der Arbeit für die Firma J. habe es sich ab 1. August 2001 um eine versicherungsfreie Beschäftigung gehandelt.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, er habe vor seinem Zivildienst drei Monate lang eine versicherungspflichtige Arbeit ausgeübt, hieraus ergebe sich ein Anspruch auf Alg.

Den Widerspruch wies die Beklagte, nachdem sie dem Kläger eine Kopie der letzten Arbeitsbescheinigung übersandt hatte, mit Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2003 zurück. Zur Begründung gab sie an, der Kläger sei nicht unmittelbar vor Beginn des Zivildienstes als Arbeitnehmer versicherungspflichtig tätig gewesen und habe auch keine Entgeltersatzleistung (z. B. Alg) bezogen. Ein unmittelbarer Anschluss des Zivildienstes an das letzte versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis sei nicht mehr gegeben, da zwischen den betreffenden Zeiträumen mehr als ein Monat liege.

Der Kläger hat am 19. Februar 2003 Klage beim Sozialgericht (SG) Oldenburg erhoben. Er hat vorgetragen, der zeitliche Rahmen von einem Monat sei nur dadurch überschritten worden, dass der Zivildienst nicht am Samstag, den 1. September 2001, sondern erst am Montag, den 3. September 2001 begonnen habe. An dieser Zufälligkeit könne der Begriff der Unmittelbarkeit nicht scheitern.

Die Beklagte hat zur Erwiderung u. a. ausgeführt, der Zivildienst des Klägers sei nicht beitragspflichtig gewesen, da der Kläger innerhalb der letzten vier Monate vor Dienstantritt eine allgemeinbildende Schule besucht und dort eine Ausbildung beendet habe.

Mit Gerichtsbescheid vom 13. April 2004 hat das SG der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Alg ab 4. Juli 2002 zu zahlen.

Gegen diesen ihr am 21. April 2004 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte

---

am 13. Mai 2004 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Zur Begründung trägt sie vor, der Begriff „unmittelbar vor Dienstantritt“ sei zwar entsprechend dem Schutzgedanken der Bestimmung weit auszulegen. Unmittelbarkeit liege aber nicht mehr vor, wenn zwischen dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Dienstantritt ein Zeitraum von mehr als einem Monat liege. Im Übrigen sei der Zivildienst als solcher auch nicht versicherungspflichtig gewesen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 13. April 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Ä

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Er trägt zur Erwiderung ergänzend vor, die Zivildienstzeit sei bereits ab dem 1. September 2001 zu rechnen. Die Dienstzeit habe zehn Monate betragen. Er dürfe nicht schlechter gestellt werden dadurch, dass der Zivildienst tatsächlich erst am 3. September 2001 begonnen habe.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten (Kunden-Nr. K. beizogen. Der Inhalt dieser Akte und der Prozessakte (Az. [L 12 AL 221/04](#), [S 41 AL 71/03](#)) ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Ä

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist zulässig und auch begründet. Das SG hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger erfüllt für den streitigen Zeitraum vom 3. Juli bis 30. September 2002 nicht die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Alg. Zutreffend ist die Beklagte davon ausgegangen, dass der Kläger die Anwartschaftszeit nicht erfüllt hatte.

Nach [§ 123 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung) (SGB III) (in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung) hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist **1.** mindestens zwölf Monate, **2.** als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender ([§ 25 Abs. 2 Satz 2](#), [§ 26 Abs. 1 Nr. 2](#) und [3](#) und [Abs. 4](#)) mindestens sechs Monate oder **3.** als

---

Saisonarbeitnehmer mindestens sechs Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Die Rahmenfrist beträgt nach [Â§Â 124 SGBÂ III](#) drei Jahre. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt keine der gesetzlichen Voraussetzungen der Anwartschaftszeit.

Er war unstreitig nicht Saisonarbeitnehmer. Es ist zwischen den Beteiligten weiter nicht streitig, dass der KlÃ¤ger vor seiner Arbeitslosmeldung lediglich fÃ¼r vier Monate versicherungspflichtig gearbeitet hatte, nÃ¤mlich in den Monaten April, Juli und August 2000 sowie Juli 2001. Er hat aber auch nicht als Zivildienstleistender mindestens sechs Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden.

Nach [Â§Â 26 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGBÂ III](#) sind Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht lÃ¤nger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und wÃ¤hrend dieser Zeit nicht als BeschÃ¤ftigte versicherungspflichtig sind, versicherungspflichtig, wenn sie **a)** unmittelbar vor Dienstantritt versicherungspflichtig waren oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben, oder **b)** eine BeschÃ¤ftigung gesucht haben.

Ob der KlÃ¤ger im Sinne des Abs.Â 1 Nr.Â 2b vor seinem Zivildienst eine BeschÃ¤ftigung gesucht hat, kann dahinstehen. Denn Versicherungspflicht nach dieser Regelung tritt nach [Â§Â 26 Abs.Â 4 SGBÂ III](#) nicht ein, wenn der Dienstleistende in den letzten vier Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule beendet hat. Letzteres war bei dem KlÃ¤ger, der im Mai 2001 sein Abitur abgelegt hat, der Fall.

Der KlÃ¤ger war aber auch nicht unmittelbar vor Antritt seines Zivildienstes versicherungspflichtig, so dass der Zivildienst auch nicht nach der Vorschrift des [Â§Â 26 Abs.Â 1 Nr.Â 2a](#) versicherungspflichtig war. Nach der Rechtsprechung (BSG vom 6.4.2006, [SozR 4-4300 Â§Â 26 Nr.Â 4](#) unter Hinweis auf BSG [SozR 3-6050 Art.Â 71 Nr.Â 11](#); LSG Sachsen vom 23.1.2003 â [L 3 AL 169/02](#), zitiert nach juris; LSG Nordrhein-Westfalen vom 13.2.1986, Die BeitrÃ¤ge 1986, 188) und der Literatur (Brand in *Niesel* SGBÂ III 3.Â Aufl. [Â§Â 26 Rnr.Â 13](#); Fuchs in *Gagel* [Â§Â 26 Rnr.Â 21](#); Ulk in *Wissing* [Â§Â 25 SGBÂ III](#) Rnr.Â 15; Wagner in GK-SGBÂ III [Â§Â 26 Rnr.Â 16](#); Rolfs in *Spellbrink/Eicher* Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¼rderungsrechts [Â§Â 29 Rnr.Â 77](#)) kann von einer BeschÃ¤ftigung âunmittelbar vor Dienstantrittâ nur dann ausgegangen werden, wenn zwischen der letzten BeschÃ¤ftigung und dem Dienstantritt kein Zeitraum von mehr als vier Wochen bzw. hÃ¶chstens einem Monat liegt. Gleich lautend hat auch der Gesetzgeber des Dritten Gesetzes fÃ¼r Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (vom 23.12.2003, [BGBl.Â I 2848](#)) bei der Neufassung des [Â§Â 28a SGBÂ III](#) den Begriff unmittelbar im Sinne von ânicht mehr als einem Monatâ interpretiert. Hinzuweisen ist auch auf die Vorschrift des [Â§Â 7 Abs.Â 3](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGBÂ IV), wonach eine BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend gilt, solange das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht lÃ¤nger als einen Monat. Im Hinblick auf diese bereits weite Auslegung des Begriffs der Unmittelbarkeit kann es nicht im Einzelfall darauf ankommen, ob der Dienstantritt eines Zivildienst- oder Wehrdienstleistenden aus zufÃ¤lligen und

---

nicht in seiner Person liegenden Gründen erst nach mehr als einem Monat stattgefunden hat. Vielmehr ist der Fristablauf nach objektiven Gegebenheiten zu bestimmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision ist auf der Grundlage der Vorschrift des [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen worden.

Erstellt am: 26.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024